J. publ. G.
652

J. publ. G.
652

Reichstheil

846

16 A

Ar

J. Publ. germ. 624 s

Puffendorf.

J. publ. g. 652

Hat der katholische deutsche Reichstheil im Lüneviller Frieden Vorrechte verloren die der protestantische Reichstheil im westphälischen Frieden gewonnen hat und noch besitzt?

Eine Frage deren Erörterung in unsern Tagen wichtig wird.

*

1805.

16 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. 1.

In Deutschland giebt es bekanntlich ganz evangelische, ganz katholische, und der Religion nach vermischte Länder und Gebiete. Das Religionswesen in denselben ist durch den westphälischen Frieden und dessen Normaljahr bestimmt und das friedensschlußmäßige Reformationsrecht der Landesherren, wenn diese eine andere Religion als die Unterthanen bekennen, eingeschränkt. Diese Grundsätze erkannten und beobachteten bisher sowohl katholische, als evangelische Reichsstände. Wenn der katholische Landesherr selbst in dem westphälischen Frieden das Recht zu finden und zu sehen glaubte, in einem seiner evangelischen Städtchen oder Dörfer seinen Glaubensgenossenen ein Exercitium religionis innoxium erlauben zu dürfen; so brachten die übrigen evangelischen Mitbürger gleich Religionsbeschwerden bey dem Corpore Evangelicorum an, und wurden bey den strengsten Verhältnissen des anni normalis geschützet.

Die katholischen Länder und Unterthanen glauben bey dermaligen Wechsel der Landesherren, daß der annus normalis auch für Sie gemacht sey, und hof-

fen, (solange gleiche Rechte nach den bisherigen Religions- und Friedensgesetzen bestehen) daß sowohl kaiserl. Majestät als die vermittelnden hohen Mächte, sammt dem Corpore Evangelicorum und Catholicorum Sie bey der Gleichheit ihrer Rechte durch ein deutliches Reichsgesetz ebenfalls schützen, und daß ihre neuen evangelischen Landesherren sie auch durch gerechte Religions-Edikte bey ihrem Statu normali handhaben und Sie dadurch beruhigen werden, wie katholische Landesherrn solche ihren evangelischen Unterthanen ausstellen mußten, um sie von dem Corpore Evangelicorum garantiren zu lassen; oder was wohl noch besser und dem Genius der Zeit angemessener seyn dürfte, daß für alle und jede Provinzen Deutschlands eine allgemeine unschädliche Duldung der christlichen Religionsverwanden und Kirchen ohne Unterschied, nach dem Gutbefinden eines jeden weisen und klugen Regenten beliebt, das Normaljahr in Rücksicht der Religionsübung (nicht aber in Rücksicht der Kirchen- Schul- und anderer dergleichen Güter) aufgehoben, die deßfallsigen, mehreren Landesherren von ihren bigoten Landständen und Räthen angelegten, an sich unvernünftigen und unpolitischen, für die jezzigen Zeiten gar nicht mehr passenden Fesseln zerbrochen, und Sie von solchem nun ungerechten Zwange durch ein allgemeines Reichsgesetz wieder entbunden werden mögen.

§. 2.

Schon im Jahre 1796 wünschte — ohne es noch zu hoffen — ein evangelischer Gelehrter *) die **Einführung einer völligen**, durch ganz Deutschland sich erstreckenden **Religions-Toleranz**, oder **unumschränkten Duldung** aller christlichen **im Reiche** hergebrachten **Religionen**. „Also freylich (sagt er) meine Mitbrüder! gerade das Entgegengesetzte von der Duldung, die uns in dem osnabrückischen Frieden gegeben ist, davon das Unvollkommene, das Schiefe, „das Gezwungene, ja sogar das Widersprechende, in „allen Verordnungen des Friedens durch den Anstrich „von Scheintoleranz, den man ihm gern zu geben „suchte, gleichwie die Runzeln eines alternden Gesichts durch die nicht mehr dick genug aufliegende „Schminke durchschimmerte. — Nicht eine solche „Toleranz, die sich nur auf bestimmte Orte erstreckt; „die nach gewissen Jahren sich richtet, die in ihrem „Umfange mehr oder weniger eingeschränkt ist, die an „manchen Orten gar nach Belieben aufgehoben werden kann, welcher ungeachtet nicht einmal die Aemter der Reichskanzley den beyden, oder eigentlich drey „Religionen gemein sind ꝛc. Sondern eine allgemei-

*) Von Senkenbergs unmasgebliche Gedanken über die bey den jetzigen Friedensunterhandlungen mögliche endliche Vergleichung des langwierigen Streits wegen der berühmten Klausel des 4ten Artikels im Ryßwickeschen Frieden ꝛc. 1796. 2 3/8 Bogen in 8.

„ne und vollkommene, ächt philosophische, ja ich „sage ächt christliche Toleranz. — Eine solche, wie „schon vielleicht unter dem vortreflichen Maximilian „II., wenn ihn nicht die eilige Parce so frühe hinge= „rafft hätte, nach den Anschlägen seines getreuen „Kriegs= und Friedensraths Schwendi, dem deut= „schen Vaterlande zu Theil geworden seyn würde. „Man denke sich ein Volk — z. B. das freye Ame= „rika *). Dessen Grundgesetz ist, daß in allen Pro= „vinzen desselben alle christlichen Religionen, eine so „gut wie andere, ihre Kirchen und Schulen haben, „oder doch haben können; wo keine vornehmer als „die andere ist, keine ein besonderes Recht zu bür= „gerlichen Vortheilen oder Staatsbedienungen er= „theilt, keine sich die herrschende, die andern aber „blos die geduldeten, nennen darf. Man denke sich, „sage ich, ein solches Volk, und beantworte sich dann „selbst die Frage, ob dieses nicht ein Glück genieße, „dessen meines Wissens kein einziges in ganz Europa „— (NB. 1799) — theilhaftig ist? Wo ist eins, „das nicht eine herrschende Religion hätte? und wo „die ist, sind nicht da immer politische Rücksichten, „und also Quellen des Religionshasses? und nun vol= „lends unser armes Deutschland! Wie vieles Unglück

*) Und nun auch Frankreich, dann die österreichische und preußische Monarchie, wenigstens in der Hauptsache, auch die Länder des jetzigen Regenten der pfalzbaierischen Staaten. —

„hat dasselbe dadurch, daß die eine Religion ein nach „den Reichsgesetzen ihr zustehen sollendes Uebergewicht „über die andere *) behauptete, die andere aber die „vollkommenste Gleichheit fordern zu können glaub„te, seit Jahrhunderten schon erlitten? Ist es nicht „auf solche Art in zwey mächtige politische Par„theyen getheilt, deren eine schon oft dadurch sich ge„fährdet zu sehen glaubt, wenn Staaten von der andern „auch auf die allergerechteste Art **) selbst nur an „innerer Macht einen Zuwachs bekommen? Wird „nicht oft nur deßwegen ein Vorschlag von dem einen „Religionstheile verworfen ***), oder doch mit Miß„trauen angehört, weil er von dem andern herrührt, „und man also fürchtet, derselbe könne dadurch Et„was dem andern nachtheiliges zu Stande zu bringen „suchen wollen? Sind nicht in unsern Tagen erst die „heilsamsten Anstalten, die man bey dem Reichs„kammergerichte treffen wollte ****), durch die leidi„gen Religions-Verhältnisse zu Wasser geworden? „*****) — — O meine theuern Mitbürger! Religion „ist eine Tochter des Himmels, — — aber Herr-

*) Nicht sowohl auf dem Reichstage, wo es wegen dem jure eundi in partes nicht seyn konnte, wohl aber in den Territorien und Gebieten der Reichsstände.

**) Z. B. durch Erbrecht.

***) Exempla sunt odiosa sed historico non ignota.

****) Durch die Visitation.

*****) Auch wurde selbst die Reichstags-Aktivität durch

„schaft einer Religion über die andere, aber Religions-Verhältnisse, Einschränkungen einer oder der andern Religion sind eben so viele Kapellen, die der Teufel, dem Sprichworte nach, neben einer Kirche baut; der westphälische Frieden war seiner Zeit gut, um die helle Flamme auszulöschen, in welche der Religionshaß ausgebrochen war. Aber die Glut davon glimmt noch fort bis in unsere Tage, wird noch so lange glimmen, bis das, was allein auch die Glut auslöschen kann, nämlich: die Ausrottung aller politischen Religionsverhältnisse durch eine allgemeine und vollkommene Toleranz, mittels eines neuen westphälischen (regensburgischen) Friedens zu Stande kommt. O möchte doch durch Einführung einer solchen Toleranz die Regierung unseres für das ganze Reich so wohlgesinnten Kaisers ausgezeichnet, möchte sie dadurch vor allen Regierungen seiner Vorgänger merkwürdig und gepriesen, möchte dazu da, wo jetzt die schönste Gelegenheit ist, in der Pfalz nämlich und der Rheingegend der erste glückliche Anfang *) gemacht wer-

---

die s. g. Grafensache bekanntlich mehrere Jahre gehemmt.

*) Dieser Wunsch ist wirklich erfüllt von Maximilian IV. und vorhero schon hat der katholische geistliche Kurfürst und Reichs-Erzkanzler Friedrich Karl Joseph, in Maynz und Erfurt, wo Er Professores Theologiæ A. C. anstellte, Kaiser Joseph II,

„den!" — Soweit Senkenberg, und welcher deutsche Patriot wird nicht dazu sagen: Amen!

§. 3.

Wie sehr aber die Hoffnung zu einer solchen allgemeinen Religionstoleranz, wie von dem Freyherrn von Senkenberg gewünscht und beschrieben worden ist, dermalen gegründet und wahrscheinlich sey, läßt sich aus den bisherigen Deputationsverhandlungen noch nicht bestimmen.

Der §. 60. des Deputationshauptschlusses verordnet nur: „daß die dermalige politische Verfassung „der zu säkularisirenden Lande, in soweit solche auf „giltigen **Verträgen** zwischen dem Regenten und dem „Lande, auch andern reichsgesetzlichen **Normen** *) „ruht, ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was „zur Civil- und Militäradministration, und deren „Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen „Landesherrn freye Hand gelassen werden solle."

Hier werden die Gränzen zwischen der öfters ineinander fließenden oder vermischten **Religions**- und **politischen** Verfassung nicht bestimmt; es wird also der sicherste Weg seyn, solche nach der bisherigen Ue-

aber in der ganzen Monarchie, soviel damals immer thunlich, die herrlichsten Beispiele gegeben, wo sind aber bis daher die Nachfolger geblieben?

*) Worunter vorzüglich der westphälische Frieden, Besizstand, auch etwa reichsgerichtliche Erkenntnisse verstanden seyn müssen.

bung und den Begriffen, welche sich der **evangelische** und **katholische** Reichstheil in vorgekommenen Fällen von dieser Gränze gemacht haben, so viel möglich, richtig zu bestimmen.

§. 4.

In dem §. 63. ist weiter festgesetzt: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes *), soll „gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz „und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, und Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwande „zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher „Rechte zu gestatten.“

Hier ist wohl abermals die Frage erlaubt: wird hiedurch jedem Landesherrn und Reichsstande diese Befugniß für seine sämmtlichen Lande, alte sowohl als neue, eingeräumt? **Wirtembergischer** Seits scheint

*) Hier frage ich nicht umsonst: Ist dieses streng nach dem Normaljahre zu verstehen, oder nicht? ich glaube lezteres, wegen dem folgenden Zusatze, welcher dem Landesherrn das Duldungsrecht anderer Religionsverwanden, giebt. Warum fehlt aber hier die Bestimmung: Sowohl in seinen alten als neuen Landen; ist es nicht billig, den Unterthanen katholischer Lande und Gebiete das Reciprocum in den evangelischen Landen des nähmlichen Landesherrn zu gestatten und einzuräumen?

man diese Besorgniß des Landesherrn blos auf dessen neue katholische Lande beschränken zu wollen; denn in dem in allen Zeitungen zu lesenden, wenn es für alle Lande gegeben wäre, sehr löblichen Religions=Edikte vom 14ten Febr. d. J. wird die Aufnahme aller christlichen Konfessionsverwanden der drey Bekenntnisse ausdrücklich auf die neuen Lande beschränkt. „In diesen „soll bey Besetzung der herrschaftlichen Aemter **nie** „auf den Unterschied der verschiedenen Konfessionen *) „Rücksicht genommen, sondern die Wahl nur durch „die Fähigkeit und Verdienste geleitet werden."

„Jeder, der einer der drey christlichen Konfessio„nen zugethan ist, darf — in so fern er die übrigen „gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, — die Auf„nahme in das volle Bürgerrecht jedes Orts, mit „alleinigem Ausschlusse der Munizipalämter **) er„warten."

*) Also auch nicht bey gleicher Qualification eines katholischen und evangelischen Subjekts in einem bisher ganz katholischen Lande? wo doch z. B. in den Nassau=Saarbrückischen Landen katholische — obgleich redliche und qualifizirte Personen — von allen hohen und niedern Diensten ausgeschlossen, und wer katholisch wird, alsogleich seines Dienst entsetzt, und an untermischten Orten, wo auch nur ein oder etliche evangelische Einwohner sind, diese vorzüglich zu Vorstehern des Orts von einem katholischen Landesherrn bestellt werden sollen.

**) Die herrschaftlichen Aemter in den katholischen neuen Ländern sind doch wohl wichtiger, als die Munizipalämter. Auf jene haben die katholischen Unterthanen nach dem *anno normali* wohl eben das

„Denjenigen, welche zu der an dem Orte herr„schenden Konfession, oder Konfessionen sich nicht be„kennen, und noch keine besondere kirchliche Gemein„de bilden können, wird das Recht der ausgedehnten „Hausandacht ertheilt, so daß sie auch einen Geistli„chen ihrer Konfession zu ihrer Erbauung und Admi„nistrirung der Sakramente in der Stille berufen, „auch ihre Kinder durch Privatlehrer in ihrer Religion „unterrichten lassen können — — bis sie sowohl in „Rücksicht ihrer Anzahl, als ihres Vermögens eine ei„gene Kirchengemeinde zu bilden im Stande sind."

Von den gesammten Einwohnern und Unterthanen der **neuen** Lande wird, gegen Ende dieses Edikts gehofft: „daß sie den höchsten Absichten entgegen kom„men, und nie veranlassen werden, gegen sie als „Störer oder Verräther irgend eines Gottesdienstes be„handelt zu werden."

Alles sehr löblich, sobald auch den **katholischen** Unterthanen der **neuen** oder anderer Länder das Reziprokum in den alten wirtembergischen Landen zugesichert, und gestattet, zugleich aber, damit solches un-

---

Recht, wenn sie nicht unqualifizirt sind, welches die evangelischen Unterthanen in den alten wirtembergischen Landen behaupten werden.

Ohne das Reciprocum wäre eine dergleichen blos auf die neuen Länder beschränkte Verordnung das leichteste Mittel nach und nach alle herrschaftliche Aemter mit protestantischen Subjekten zu besetzen, und die ganz katholischen Länder zu Gebieten vermischter Religion zu machen.

gehindert geschehen könne, des Herrn Herzogs Durchlaucht von den deßfallsigen alten toleranzwidrigen Verpflichtungen, und so auch alle andere Landesherrn überhaupt durch ein Reichsgesetz ausdrücklich entbunden werden.

§. 5.

Die Gerechtigkeit und Nützlichkeit einer allgemeinen wechselweisen Duldung der drey christlichen Konfessionen in jedem deutschen Lande, und Befähigung ihrer Bekenner zu allen herrschaftlichen sowohl als Munizipalämtern mit Vorzug jedoch — wenn anderst Fähigkeit und Verdienste gleich sind — der bisherigen Landesreligion zugethanen Subjekte, um auch hier zwischen den drey Reichsreligionen in den alten und neuen Landen Gleichheit zu halten, wird nicht leicht von einem aufgeklärten Staatsmanne dieser Zeit mißkannt werden. Der Religionshaß ist in Ländern, wo Verwande verschiedener Konfessionen untereinander wohnen, bey weitem nicht mehr so groß, als in denen, wo nur Unterthanen von einerley Konfession geduldet werden, woselbst mancher gemeine Mann, der niemals die Landesgränzen überschritten hat, sich die andern Religionsverwanden als Menschen einer gauz andern Gattung vorstellt.

§. 6.

Dem allen ungeachtet kann ich mir zu einer so wünschenswerthen allgemeinen Religionsduldung, wie

sie uns von Senkenberg oben §. 2. beschrieben hat, wenn ich die bisherigen Protokolle der Reichsdeputation durchblättere, noch nicht allzugroße Hoffnung machen. Die §§. 60 und 63. des Deputationshauptschlusses sprechen nur von Erhaltung der **bisherigen politischen Verfassung und Religionsübung**, oder der bisherigen **politischen und religiösen Verhältnisse zwischen beyden Reichstheilen**, welche sich bekanntlich auf den westphälischen Frieden, und dessen Normaljahr, vorzüglich aber — wo keine ausdrücklichen einzelnen Ausnahmen gemacht sind, auf die **Gleichheit beider Religionstheile** *) und ihrer Rechte gründen.

§. 7.

Die Säkularisationen konnten vor sich gehen, ohne das bisherige **politische und Religions-Verhältniß** zu kränken oder zu ändern; denn anstatt eines **geistlichen Regenten eines katholischen Landes** kann ein **weltlicher Regent**, katholischer oder protestantischer Religion eintreten, und das Land gleichwohl bey seiner **bisherigen** Religion, Verfassung, Privilegien und Gerechtsamen nach dem anno normali und sonstigen giltigen Verträgen erhalten werden. Das **geistliche**

*) Inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ reipublicæ, constitutionibus Imperii, et præsenti conventioni conformis est, ita ut, *quod uni parti justum est*, alteri quoque sit justum; violentia omni et via facti — perpetuo prohibita.

Verhältniß der Regenten hatte Bezug auf die Kirche und Hierarchie, nicht aber auf den Staat, und kann also ohne Nachtheil des Staatskörpers eine Veränderung leiden. Das katholische oder protestantische Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Volk oder Unterthanen hat nur Bezug auf die Politik, und dieses Verhältniß, durch den westphälischen Frieden bestimmt, soll bey den Säkularisationen entweder erhalten, oder kann nur wechselseitig durch Annahme einer wo nicht allgemeinen, doch wenigstens wechselseitigen Religionsduldung und Anstellung zu herrschaftlichen Munizipalämtern ohne Rücksicht auf Religion in sämmtlichen Gebieten eines und dessen Landesherrn, abgeändert werden; denn **geistlich** und **katholisch** sind nicht einerley Begriffe, wie könnten sonst die **evangelischen** Länder und Gebiete auch geistliche Personen und Güter haben? Die **geistliche** Würde konnte also, ohne Nachtheil der Rechte katholischer Länder und Unterthanen, von der Regierung getrennt, und letztere allein einem **weltlichen** Regenten, katholischer oder evangelischer Konfession, übertragen werden.

§. 8.

Wenn aber nun den katholischen Ländern ihre bisherigen geistlichen Regenten genommen, und ihnen dafür weltliche, und zumal **evangelische** gegeben werden: so war doch dabey weder der hohen vermittelnden Mächte, noch des Kaisers und Reichs Absicht den ge-

setzmäßigen wechselseitigen Gerechtsamen solcher ganz katholischen Länder dadurch etwas zu entziehen; vielmehr können sie sowohl von einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum als Catholicorum gerechtest und zuversichtlich hoffen, daß, solange keine wechselseitige Religionsduldung von Kaiser und Reiche für sämmtliche deutsche Staaten festgesezt wird, ihnen und ihren gleichen, in dem westphälischen Frieden gegründeten Rechten eben solcher Schutz angedeihen werde, dessen sich bishero ganz evangelische Lande zu erfreuen gehabt haben *)

§. 9.

Worinn aber bishero die Rechte ganz evangelischer Lande bestanden haben, welche doch niemals größer, als die der ganz katholischen seyn konnten, und wie solche gegen besorgliche Eingriffe und Antastungen katholischer Landesherrn gesichert worden sind, können und sollen uns die ausgestellten Versicherungen solcher katholischer Landesherrn und deren Garantie des Corporis Evangelicorum belehren.

a) Als Friedrich August, Kurfürst in Sachsen, 1697

---

*) Der Art. XIII. §. 4. I. P. O. ist hier wohl der Wegweiser für beide Religionstheile gewesen, in verbis; Caveatque Dominus Episcopus (Osnabrugensis) *per litteras reversales* statibus et *subditis* suis homagio — ab ipsis recepto, *jura* ac privilegia salva fore.

1697 katholisch wurde, mußte er zur Beruhigung seiner Unterthanen, daß er im Religions- und Kirchenwesen nichts verändern, und alle Bedienstungen mit Subjekten A. C. besetzen wolle, häufige Versicherungen ausstellen, nämlich: den 7. Aug. 1697. und 29. Sept. e. a. solche auf den Landtagen 1699, 1704, 1705, 1711, 1713, 1717, 1718, 1722, 1724, 1728 und 1731 wiederholen; ja selbst bey dem 1706 zu Altranstadt am 24. Sept. geschlossenen Frieden sich abermals verbinden, sowohl in Sachsen als in der Lausitz alles im alten Stande zu lassen. — Friedrich August II. gab gleiche Religionsversicherungen in den Jahren 1734, 1751, 1742, 1746, 1749, und 1763. — Eben so der Herr Administrator Prinz Xavier 1764 und 1766, und der jetzige Herr Kurfürst Friedrich August III. 1769, 1775, 1781 und 1787. *)

b) Als der katholische Herzog von Wirtemberg Karl Alexander seinem Herrn Vetter in der Regierung 1733 folgte, versprach er auf Verlangen der Landschaft durch Reversalien, alle höhern Hof- und andere Aemter, alle Kollegien und Kanzleyen, keine ausgenommen, alle Gesandschaften mit Subjekten A. C. zu besetzen, sogar die Hofkapelle in Stuttgard

*) Römers Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen.

mußte er, dem westphälischen Frieden zuwider, den Evangelischlutherischen lassen, und sich mit einer Stuben= oder Zimmerkapelle begnügen. Sogar soll die Landschaft nicht schuldig seyn, vor ausgestellten Reversalien zu huldigen. Vermöge Erbvergleichs v. J. 1770, wird jeder Katholik, **wenn er gleich sonsten unverwerflich wäre**, von Bürger= oder Beisitzerrechten ausgeschlossen. **Der allergeringste Aktus** eines katholischen **Gottesdienstes**, soll in dem ganzen Lande nicht ausgeübt, auch keiner Standsperson **irgendwo** im Lande ein Cultus privatus **in ihren Häusern** gestattet werden. *)

c) Eben so mußte der katholische Herr Erbprinz von Hessenkassel 1754 Reversalien ausstellen, unter andern versprechen: Bedienungen keinen andern als der evangelischen Religion zugethanen Subjekten zu verleihen; ausser den unter der Hessischen Ritterschaft schon befindlichen katholischen **Familien** keine weiter anzunehmen; alle und jede Hofbedienungen (die Kammerdiener und Laquaien allein ausgenommen) alle Stellen **in den Städten** und **im ganzen Lande**, alle Gesandschaften ꝛc. mit keinem andern, als protestantischen Personen zu besetzen.

Zu desto mehreren **Beruhigung der Unterthanen** und gesammter Lande, und desto gewisserer **Beibehal**-

*) Fabers alte Staatskanzley, Th. 64. S. 180. und 208. ej. neue Staatskanzley, Th. 31. S. 335.

tung des Status religionis und ihnen anklebender Eigenschaft und Qualität evangelischer Reichslande, nach dem kursächsischen und wirtembergischen Exempel dem geheimen Rathskollegium die perpetuirliche Kommission und Vollmacht auftragen, alle evangelische Religions- und Kirchensachen, auch dahin einschlagende — politische Sachen — ohne weitere Anfrage zu traktiren rc.

Diese aus 14 Artikeln bestehende Reversalen sind dem wesentlichen Inhalte nach den wirtembergischen und hessenkasselschen gleich *)

d) Als der regierende Herr Graf von Pappenheim 1773 seinem katholisch gewordenen Sohne die Regierung abtreten wollte, mußte dieser ebenfalls einen Religionsrevers ausstellen, welcher nach dem Modell der wirtembergischen und hessenkasselschen eingerichtet war, und 1774 vom Corpore Evangel. garantirt wurde. **)

e) Im Jahre 1779 wurde ein Prinz des Hauses Nassau-Saarbrücken katholisch, und sogleich machten die Mitglieder dieses Hauses einen Familienvertrag, daß in den sämmtlichen fürstlichen Landen die evangelischlutherische Religion nach dem Statu normali und dem hergebrachten Besitzstande ohne die

*) Herrichs Fortsetzung des Schaurothischen Werks. S. 69. — 85.

**) Herrichs Fortsetzung des Schaurothischen Werks. S. 493.

mindeste Beschränkung beybehalten werden, die katholische Unterthanen zwar, wo sie ihre Religionsübung rechtmäßig hergebracht, dabey, jedoch ohne die mindeste Extension, geschützt, an Orten aber, wo es nicht hergebracht, ihnen weder die Erbauung einiger Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armenhäuser, noch Aufnehmung eines Geistlichen und beständigen Schulmeisters gestattet §. 2.; Alle hohe und niedere Dienste, Gesandtschaften, Agentien mit keinen katholischen — obgleich redlichen und qualifizirten — Personen besetzt, und wenn einer katholisch würde, er alsogleich seines Dienstes entsetzt werden sollte. *) An der Religion nach, untermischten Orten, wenn auch nur ein oder etliche evangelische Einwohner daselbst sind, sollen diese vorzüglich zu Vorstehern des Orts bestellt werden §. 5. **)

Alle vorgedachte Religions-Assekurationen sind vom Corpore Evangelicorum angenommen und garantirt worden.

Kaiserl. Maj., die hohen vermittelnden Mächte und der evangelische sowohl, als der katholische Reichsreligionstheil werden sicher nicht mißkennen, daß es jetzt auch gerecht und billig sey, den Unterthanen ganz katholischer Länder, die zwar auf die gerechten

---

*) En reservatum ecclesiasticum in politicis!

**) Herrichs Fortsetzung des Schaurotischen Werks. S. 393.

Gesinnungen ihrer dermaligen Regenten kein Mißtrauen setzen, aber für die Zukunft unter ihren Nachfolgern eben so wenig gesichert sind, als sich ihre evangelischen Mitunterthanen unter katholischen Regenten gesichert zu seyn glaubten, — ihre von jeher beybehaltene, und durch die Reformation des sechsten Jahrhunderts nicht veränderte Religionsübung und davon abhangenden Rechte nach dem Normaljahre eben so zu sichern und zu garantiren, wie es für die Unterthanen evangelischer Länder nothwendig oder räthlich erachtet wurde; oder daß auch vorerwähnte, auf die heutigen Zeiten nicht mehr passende Reverse katholischer Regenten, und deren Garantien von Reichswegen wieder aufgehoben und beiden Reichsreligionen in allen deutschen Provinzen gleiche Rechte, wie in Frankreich, gestattet werden.

§. 10.

Bey den bisherigen Deputationsverhandlungen wurde, ungeachtet so mancher, den auf den westphälischen Frieden gegründeten, und seit dem immer geachteten gleichen Rechten zwischen beiden Religionstheilen, nachtheilig scheinenden Projekte, deßhalben keine Frage geregt, bis endlich die kurböhmische Subdelegation in der 35ten Sitzung der Reichsdeputation §. 229 des Protokolls Namens Kaiserl. Majestät S. 643 bemerkte: daß die **Erhaltung der bisherigen Religionsverhältnisse** — ein Gegenstand der Vorsorge kaiserlicher Majestät und des Reichs sey.

Aus Anlaß dieses Verhältnisses wird zwar daselbst nur von der Anzahl katholischer Kurfürsten- und Fürstenstimmen in den höheren Reichskollegien gesprochen, deßhalben aber die andern Religionsverhältnisse, z. B. in Rücksicht der gleichen wechselseitigen Duldung und Religionsübung oder gleichen wechselseitigen Ausschließung von Landes- und magistratischen Bedienungen wegen der Religion, von dieser Obsorge nicht ausgeschlossen.

Diesem auf die **Gleichheit der Rechte** beider Religionstheile gegründeten Verlangen, bey vermehrender Anzahl der **evangelischen** Stimmen im kurfürstlichen und fürstlichen Kollegium, auch der katholischen Religionsseite einen Stimmenzuwachs zuzuwenden, stimmte im Allgemeinen **Kurbrandenburg** in der 35ten Sitzung S. 682 des Protokolls allerdings bey, nur wurde die **Nothwendigkeit**, eben die alten Verhältnisse ganz herzustellen, bezweifelt. *) „Die Zeiten „seyen vorüber, heißt es, wo Aberglauben und Fana„tismus (wovon leider! beide Religionstheile nicht „frey waren) jeden politischen **Welthandel** zur Re„ligionssache prägen konnten."

„Die Reichsdeputation setze eine **allgemeine**

*) Diese Meinung verdient allen Beifall, wenn die Ungleichheit aus wichtigen Gründen und zufälligen Ursachen, z. B. durch Erbfolge, Religionsveränderungen 2c. erfolgt, und nicht **bloße Willkühr** daran Ursache ist.

„Religionsfreyheit in Deutschland fest *), und „sanktionire die Zutheilung so vieler katholi„scher Lande an evangelische Landesherrn in der „Ueberzeugung, daß — wie es das Beispiel der preu„ßischen Staaten schon seit einem halben Jahrhun„dert bewiesen habe, — katholische Unterthanen un„ter der Regierung protestantischer Fürsten eben so „glücklich und so beruhigt in Ansehung ihrer Ge„wissensfreyheit **) leben können. Diesem „würde widersprechen, wenn in dem nämlichen Zeit„punkte es noch als Gebot der Nothwendigkeit ange„sehen werden wolle, bey der allgemeinen Reichsver„sammlung das Stimmverhältniß nach einer „strengen Religionsgleichheit in der un„würdigen Furcht abwiegen zu müßen, daß ein „Reichstheil den andern unter dem Vorwande der „Religion übervortheilen möchte."

---

*) Viel Glück, wenn eine solche allgemeine Duldung gemeint ist, wie sie Herr von Senkenberg empfiehlt, und die Republick Frankreich wirklich sanktionirt hat; welche nicht allein den bisher ganz katholischen Landen, sondern auch den evangelischen zugleich auferlegt wird, und auch die evangelischen Landesherrn ihrer oder ihrer katholischen Vorfahrer unpolischen Religionsreverse, der besorglichen Mißdeutung halber, deutlich entbindet.

**) Gewissensfreyheit und Fähigkeit zu allen grossen und kleinen Staatsämtern, welche Frankreich allen qualifizirten Unterthanen jeder Konfession, in allen seinen Besitzungen, Wirtemberg aber nur in seinen neuen katholischen ertheilt, sind aber doch noch verschiedene Dinge.

Wenn der katholische Reichstheil dergleichen unwürdige Furcht gehegt hätte, würde er wohl nicht so ganz stillschweigend nachgesehen haben, daß z. B. 1708 nach der Introduction der neuen Kur-Braunschweig die 4 braunschweigischen Stimmen im Reichsfürstenrathe, — welche nach Erhebung dieser Lande in ein Kurfürstenthum dem Herkommen nach hätten cessiren sollen, wovon aber doch zwey vermöge eines Traktats zwischen kaiserl. Majestät und dem neuen Herrn Kurfürsten per modum dispensationis et exceptionis a regula fortzuführen vergünstigt war, — sämmtlich fortgesetzt und bis auf den heutigen Tag auf der evangelischen Seite fortgeführt werden; — Daß 1705 die damals evangelische fürstliche Stimme Mindelheim, gegen den eigenen Grundsatz Corporis Evangelicorum, ohne eine katholische Stimme in den Fürstenrath eingeführt wurde; — daß die fürstliche Stimme Nassau-Hadamar, welche nur den katholischen Linien verwilligt war, und nach Zeugniß des kaiserl. Kommissionsdekrets de dict. 20. Oktob. 1794 und dessen Beilage XIII. S. 10. noch immer Nassau-katholisch, bey dem westphälischen Kreise aufgerufen wird, nach Abgang der katholischen Linie 1711 nicht ausgestrichen, sondern auch noch auf die evangelische Seite gezogen wurde. — War denn aber der evangelische Reichstheil von dieser Furcht ganz frey, als er lieber den Reichstag mehrere Jahre bis 1780 ganz unthätig werden ließ, als daß er den katholi-

schen fränkischen Grafen das Deputationsrecht auf der katholischen Seite ad Visitationem Camerae, welches doch kein evangelischer Stand oder Graf hätte ausüben können, oder gleiche Rechte in ihrem Collegio und an dem Voto curiato gestattet hätte?

§. 11.

Auch die herzoglich wirtembergische Subdelegation findet in ihrer Abstimmung (S. 687 des Protokolls) einen Zuwachs der katholischen Virilstimmen — (vermuthlich doch nur alsdann, wenn die den evangelischen Landesherrn mit den ganz katholischen Landen zugetheilten bisherigen geistlichen Virilstimmen auf das Latus evangelicorum gezogen werden) — einen neuen Zuwachs katholischer Virilstimmen billig, und wird also für katholische sich hiezu qualifizirende Landesherrn ihres Orts auch beifällig stimmen.

Warum will man denn aber hier auf einmal den schon mehr als hundertjährigen Grundsatz des Corporis Evangelicorum, daß die Reichstagsstimmen, weil sie auf dem Lande hafften, durch einen Gesandten der Landesreligion, ohne Rücksicht auf die Religion des Landesherrn, vertreten werden müssen, wie z. B. die kursächsischen, wirtembergischen und hessenkasselschen Stimmen, als die zwey letzten noch katholischen Landesherrn zustunden, verlassen? Wenn dieser Grundsatz auch dermalen beobachtet würde, so

brauchte es gar keines Stimmenzuwachses für den katholischen Religionstheil.

Die wirtembergische Subdelegation hat ganz recht, wenn sie ferner sagt: „In verflossenen Jahr„hunderten hätten beide Religionstheile (welcher aber „wohl mehr?) in politischer Hinsicht immer ein Au„genmerk darauf gerichtet gehabt, die einmal erlang„ten Vortheile in Religionssachen, selbst in Bezie„hung auf Stimmenzahl *) so viel möglich zu er„halten. Das sey aber nicht der rechtliche Stand„punkt; dieser beruhe vielmehr auf dem im westphä„lischen Frieden festgestellten Grundsatze von der Gleich„heit der Rechte beider Religionstheile. **) Auch „die politische Lage der Dinge habe sich gänzlich ge-

*) Gewiß ist es, daß auf dem Reichstage immer mehr nach Politik, als strengen rechtlichen Grundsätzen gehandelt wurde, wie die Geschichte des noch dauernden Reichstags dem Kenner nicht wenig Beispiele darbietet.

**) Ganz richtig, absonderlich auch, wenn von den gleichen Rechten der Unterthanen die Frage ist. In evangelischen Ländern sind katholischen Landesherrn durch Reverse und Garantien des Corporis Evangel. die Hände so gebunden, daß sie kein katholisches Subjekt zum Bürger annehmen, vielweniger ihm ein Amt oder Bedienung anvertrauen dürfen. Erfordert also nicht die Gleichheit der Rechte, daß nun auch evangelische Landesherrn denen ganz katholische Gebiete zufallen, daselbst, ebenfalls keine protestantischen Bürger aufnehmen, noch Bedienungen mit Subjekten A. C. besezzen sollten, bis in ihren protestantischen Ländern das Reziprokum gestattet, und eine gleiche Landestoleranz eingeführt wird?

„ändert — und die in neuern Zeiten in und ausser
„Deutschland gebildete tolerantere Denkungsart lei=
„ste gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicher=
„ste Gewähr."

Wenn man mit der Behauptung, daß die heuti=ge tolerantere Denkungsart allein, den katholischen Unterthanen evangelischer Landesherrn gegen alle Be=sorgnisse die sicherste Gewähr leiste — nicht ganz einverstanden seyn kann; so wird dieses hoffentlich nicht als Mißtrauen oder respektswidriges Denken und Han=deln gegen rühmlichst bekannte evangelische Regenten ausgedeutet werden wollen. Diese Regenten leben nicht immer, wer bürgt für deren Nachfolger, noch mehr aber für ihre Rathgeber?

Die Erklärung, welche die Fürsten des Nassau=Saarbrückischen Hauses, als sie über den Zustand des Religionswesens ihrer Lande eine Assekurationsakte ver=abredet hatten, die sie nicht nur vom Corpore Evan-gelicorum, sondern auch von einigen mächtigen evan=gelischen Potentaten insbesondere garantiren ließen, am 2. Okt. 1779 sämmtlichen evangelischen Gesand=ten mittheilen ließen, mag auch dermalen die Wünsche ganz katholischer Lande rechtfertigen. *). „Keines=
„wegs ein blinder Religionseifer, oder eine unmä=
„ßige Vorliebe zu ihren Religionsgenossen, heißt es,

*) Herrichs Fortsetzung des Schaurotischen Werks. S. 404.

„habe sie dazu angetrieben; — Mit allen christlich „gesinnten Menschenfreunden freuten Sie sich des fro„hen Anblicks jenes heitern Tags unserer aufge„klärten Zeiten, an welchem finsterer Aberglaube und „Verfolgungsgeist verbannt worden, friedliche Dul„dung des Nebenchristen an deren Stelle getreten, „und allgemeine Menschenliebe fast in allen christ„lichen Staaten Europens, und besonders des deut„schen Reichs — sich verbreitet hat. — — Es wol„len höchstermeldte Fürsten — durch gegenwärtige „Sicherungsanstalten keineswegs den katholischen „Reichsbürger, der in ihren Landen seinen Wohnsitz „sucht, die Hoffnung einer christlichen Gewissens„freyheit benehmen, noch weniger — ihren ge„treuen katholischen Unterthanen in ihrer „hergebrachten Religionsübung den mindesten „Abbruch thun." — —

„Die Bewegursachen dieser Sicherungs-Vorkeh„rungen seyen darinn zu suchen: Um auf der einen „Seite die Rechte und Befugnisse jeden Religions„theils in den Nassauischen Landen zu bestimmen, „damit keiner über die ihm angewiesenen Gränzen „sich wage, und somit Ruhe und Eintracht befesti„get werden möge; auf der andern Seite aber dem „aufmerksamen gemeinen Mann, der oft nach dun„keln Schreckbildern urtheilt, und mit Abentheuern „sich plagt, einen offenen Beweis zu geben, daß den „durchlauchtigen Fürsten die Erhaltung des prote„stantischen Religionswesens, nach Maasgabe des

„westphälischen Friedens und der damit überein-
„stimmenden Prinzipiorum niemals aus dem Gesichts-
„kreise gewichen, und daß mit den auf moralisch gu-
„te Grundsätze gebauten Anstalten, je und allzeit
„einzig und allein ihrer Lande allgemeine Wohl-
„fahrt bezielet werde."

„Diese Ankündigung glaubt man dem deutschen
„Publikum zur Belehrung schuldig zu seyn."

Sollte wohl der aufmerksame und furchtsame ge-
meine Mann in ganz katholischen Landen, der
nicht aufgeklärter ist, als der protestantische, und die
Ruhe und Eintracht dieser Länder weniger Rück-
sicht verdienen, als der in protestantischen Landen?

§. 12.

Wenn ein Religionstheil selbst die einmal, obwohl
gesetzmäßig erlangten Vortheile auf Stimmenzahl quo-
vis modo zu erhalten suchte, das wäre freylich nicht
der rechtliche Standpunkt; wenn er sich aber an die
Konstitution welche von den höchst toleranten vermit-
telnden Mächten nicht weiter als zur Entschädigung
nöthig ist, will, und von der Deputation vermöge
ihrer Vollmacht nicht weiter kann verändert werden,
— und selbst an die Grundsätze des evangelischen Re-
ligionstheils zu halten, und in Ansehung der Stim-
menzahl eines oder des andern Religionstheils, allen
billigen Grundsätzen, aber keiner bloßen Willkühr,
statt zu geben gedenket; so wird er deßhalben keinen

Tadel verdienen, indem sich dieses Verlangen gewiß auf den rechtlichen Standpunkt, nämlich auf den in dem westphälischen Frieden und in den neuern Gesezzen festgestellten Grundsatz von der Gleichheit der Rechte beider Religionstheile gründet.

Die Grundsätze des westphälischen Friedens in Ansehung der kurfürstlichen und fürstlichen Stimmen sind folgende: Bey Deputationen allein fordert derselbe eine gleiche Anzahl katholischer und evangelischer Deputirten und ihrer Subdelegirten, nicht aber auf Reichstagen. Daselbst sind

a) die katholisch- und evangelisch-geistlichen Stimmen wegen dem reservato ecclesiastico, welches beiden Religionstheilen gemeinschaftlich gemacht und dadurch die geistlichen Länder und Kirchengüter zwischen beiden Religionstheilen abgetheilt worden, der Gewissensfreyheit unbeschadet, unveränderlich immer auf der nämlichen Religionsseite; die des Hochstifts Osnabrück ausgenommen, welche bekanntlich von einer Religionsseite zur andern wechselte.

b) Die weltlichen Stimmen hingegen sollten sich nach der Religion des Landesherrn richten, mithin veränderlich seyn, also bey Erbfolgen oder Religionsänderungen von einer Religionsseite zur andern wechseln können, weil es wegen des zugleich beliebten juris eundi in partes nicht schaden konnte. *)

---

*) Dieses wurde Anfangs auch von den Ständen A. C.

c) An die Stelle dieses Grundsatzes hat hernach bey der Religionsänderung des Herrn Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August I. das Corpus Evangelicorum mit stillschweigender Einwilligung des Corporis Catholicorum den Grundsatz substituirt, daß, weil die Stimmen auf den Landen hafften, solche auch durch einen Gesandten der Landesreligion, als Repräsentanten des Landes, und nicht nach der Religion des Landesherrn, auf dem Reichstage vertreten werden müßten. *)

---

anerkannt. So äusserte z. B. Braunschweig-Wolfenbüttel den 17. Aug. 1653 zum Reichsfürstenraths-Protokolle: — daß es noch immer ungewiß wäre, ob Jülich bey vorgehendem Vergleich oder Decision dieser oder jener Religion zufallen würde. — Doch wäre nicht undienlich, im Deputationsschema Jülich alsbald ein anders evangelisches Votum entgegen zu setzen, damit alsdann, wenn das Jülichische Votum auf ein katholisches Haus (Pfalzneuburg) fiele, oder v. v. (Brandenburg oder Sachsen) keine fernere Deliberation nöthig sey, — und den 9ten Nov. e. a. wiederum: „wie es sich leicht begeben könnte, daß ein oder „anderer Stand im kurfürstlichen Collegio zu der ka„tholischen Religion trete, und dadurch die ge„ordnete Paritas religionis Deputatorum leiden „möchte." — Im Jahre 1666 standen die Braunschweig-Calenberg-Grubenhagisch-Mecklenburg-Schwerin- und Ratzeburgischen fürstlichen Stimmen auf der katholischen Religionsseite wegen ihrer katholischen Landesherrn, welche Stimmen der katholische pfalzneuburgische Gesandte zu vertreten hatte. Reichsfürstenraths-Protokoll vom 20. Nov. 1665.

*) Hierüber wird man keinen Beweis mehr fordern, wenn man sich der angeführten Reverse katholischer

d) Gegen eine neue katholische Stimme muß wegen der gleichen Rechte allezeit auch eine evangelische mit eingeführt werden, und so auch im umgekehrten Falle. **).

§. 13.

Landesherrn, Conclusorum und Garantien Corporis Evangelicorum erinnert.

**) Schon 1688 wurde evangelischer Seits das Projekt gemacht, bey Untersuchung der Qualifikation des Introducendi auch auf dessen Religion zu sehen, und von einer Religion nicht mehr, als von der andern einzuführen, Mosers Staatsr. Th. IX. S. 224. — Dieses haben sich auch kaiserliche Majestät und der katholische Religionstheil gefallen lassen; z. B. bey Gelegenheit der neuesten Introduktion bezeugen Se. königl. Maj. von Preussen in einem Zirkularschreiben vom 19. Jenner 1754, daß nach der eigenen Aeusserung des kaiserlichen Hofes, mit und nebst der fürstlichtaxischen Introduktion in den Fürstenrath ein der evangelischen Religion zugethanes fürstliches Haus hierzu gelangen solle. Fabers S. K. Th. 107. S. 18. — In der evangelischen Konferenz vom 1. April 1754 votirte Kursachsen: — daß die sonst überhaupt zwischen beiderley Religionen durchgehends und in allen Fällen exacte zu observirende Aequalität in dem vorseyenden Introduktionswerke in tartum beobachtet werde, daß ein katholischer Fürst nebst einem evangelischen in den Reichsfürstenrath eingeführt werden solle. — Mecklenburg: da die *Aequalitas religionis* durch Mitintroduktion eines evangelischen Kandidaten salvirt ist ꝛc. Fabers S. K. Th. 107. S. 82. — Im Reichsfürstenrathe bemerkte Magdeburg den 6. May 1754 ad Protocollum: da wegen der Religionsparrität ein evangelischer Kandidatus zugleich mit introduzirt werden müsse ꝛc. — Br. Onolzbach: daß *propter paritatem religionis* ein anderes qualifizirtes fürstenmäßiges evangelisches Subjectum zu gleicher Zeit ebener Masen consolirt werde. Ebendas. S. 62.

§. 13.

Diese durch Gesetze und Herkommen befestigten, auf den gleichen Rechten beider Religionstheile, oder (wie Kursachsen sagt) auf der überhaupt zwischen beyderley Religionen durchgehends und in allen Fällen genau zu observirenden Aequalität beruhenden Grundsätze haben die hohen vermittelnden Mächte durch ihren Plan und Vorschläge keineswegs kränken wollen, 1) weil eine dergleichen Kränkung oder Verletzung zum Entschädigungswerke gar nicht nothwendig ist; 2) weil in die Annahme der Sekularisations Basis (und deren Folgen) von der Deputation zu Rastadt am 4ten April 1798 nicht anderst eingewilligt worden, als daß dabey mit allen beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zu Erhaltung der Konstitution in jeder Hinsicht (mithin auch in Hinsicht der gesetzmäßigen Religionsgleichheit bey Introductionen) erforderlich sind; 3) weil diese nur bedingte Einwilligung auch von den französischen Ministern angenommen worden, indem Sie in ihrer Gegennote vom 8ten April erklärten, daß nunmehr zwischen ihnen und der Reichsdeputation in Beziehung auf den Entschädigungspunkt eine vollkommene Uebereinstimmung herrsche; 4) weil in dem ratifizirten Reichsgutachten vom 2ten Oktober 1801 diese Beschränkung als eine genau zu beobachtende Direk-

tivnorm der jetzigen Reichsdeputation abermals zur Pflicht gemacht worden; 5) weil des Kaisers und des Königs von Preussen Majestäten sich in ihrem Allianztraktate vom 7. Febr. 1792 *) gegen einander ausdrücklich verpflichtet haben, die gesetzmäßige deutsche Konstitution sorgfältig zu handhaben, und diese jedem mächtigen Reichsstande schon aufliegende, jetzt nur erneuerte und verstärkte Verpflichtung nicht temporär seyn konnte, sondern nach Möglichkeit noch fortdauert; 6) weil die hohen vermittelnden Mächte in ihrem Entschädigungsplane zwar Vorschläge, sowohl wegen Fortdauer der bisher geistlichen als wegen einzuführender neuer Virilstimmen in den Fürstenrath gemacht, dadurch aber weder den katholisch- und evangelischer Seits anerkannten Grundsätzen, z. B. in Betreff der bey Introduktionen zu beobachtenden Religionsgleichheit (§. 12. lit. d.), noch den einem zeitlichen Reichsoberhaupte bey Verleihung neuer Reichstagsstimmen zustehenden Rechten präjudiziren, noch dadurch andere mit ihrem Plane bestehen könnende, und zu Erhaltung der gleichen Rechte etwa nothwendige verfassungsmäßige Gegenvorschläge haben ausschliessen, son-

*) Les deux hautes parties contractantes se promettent et s'engagent mutuellement, de veiller soigneysement à maintenir *la Constitution germanique* dans toute son integrité, telle qu'elle a été établie *par les loix et les traités* anterieurs. Allianztraktat, dato Berlin den 7. Febr. 1792.

dern alles dieses zu reguliren der Reichsversammlung als eine rem domesticam haben überlassen wollen, indem sie die vorgeschlagenen Stimmen noch keiner Religionsseite zugewiesen, und für die neuen Herren Kurfürsten — und also wohl auch für die neuen einzuführenden Herrn Fürsten, im §. 31. ihres Texte original die Regel festgesetzt haben: qu'ils observeront les formalités d'usages, wie vielmehr also noch die nicht bloße Formalitäten betreffenden, sondern zur Qualifikation selbst gehörigen, von beiden Religionstheilen anerkannten Grundsätze (§. 12. lit. b.); daher auch die dermalige Reichsdeputation von jedem bey ihr angebrachten Gesuche um eine fürstliche Virilstimme einmüthig erklärt hat, daß deren Bewilligung ausser ihrem Geschäftskreise liege, und es an Kaiser und Reich zu verweisen sey; wohin sie auch alle dergleichen Ansuchen und deßfallsigen Vorschläge, ohne etwas darüber zu bestimmen, mittels ihres Berichtes und Hauptschlusses blos mitgetheilt hat.

§. 14.

Was ist denn aber bey Einführung neuer Kurfürsten = und Fürstenstimmen Herkommens?

Ein Kurfürst muß ein Kurfürstenthum haben. Erbt er kein altes, so ist Herkommens 1) daß einige fürstliche auch andere Lande zusammengeschlagen, und von kaiserlicher Majestät in ein Kur-

fürstenthum erhoben; 2) von dem neuen Herrn Kurfürsten sowohl die **Kurwürde**, als das **Kurfürstenthum**, die **Wahlgerechtigkeit** und das **Erzamt** (wenn eines ertheilt worden) zu Lehen empfangen; *) vor der Introduktion noch die **Einwilligung** des gesammten Reichs erlanget **) und ein **Kurfürstenanschlag** in allen Reichs- und Kreislasten, als **Kammerzieler** aber 300 Kammergulden jährlich übernommen ***); dann 4) zu Behauptung

*) Alles dieses zeigt theils das I. P. O. Art. 10. §. 1. 6. 7. Art. 11. §. 1. Art. 12. §. 1. Cæsarea Majestas, heißt es: de Consensu Electorum, Principum et Statuum Imperii — concedit eidem N. N. (Principatum, Electoratum) in perpetuum feudum; — theils die Geschichte der Einführung der neunten oder Braunschweigischen Kur und deren Lehenbriefe. Siehe Lünings Reichsarchiv und dessen Corpus juris feud. germ.

**) Kaiserl. Kommiss. Dekret de dict. 21. Jul. 1706 in verbis: daß künftighin keine neue Kurwürde mehr ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführt werden solle, und gesinnen Ihro kaiserl. Majestät wegen gänzlicher Ausmachung dieser Sache mit ihren vernünftigen Gutachten förderlichst an Handen zu gehen. Pachners Samml. Th. III. S. 194.

***) Es hätte aber auch Kurbraunschweig wegen aller dero jetzt innhabenden Braunschweigischen Landen, und deren Zugehörungen den Kurfürstenanschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Kreis- auch andern Præstationibus et oneribus publicis und sonsten, zum Kammergericht aber dreyhundert Gulden zu Kammerzielern jährlich zu übernehmen. — — Daß kaiserl. Majestät, den Ihro als Könige und Kurfürsten in Böhmen

der gleichen Rechte beider Religionstheile und des (§. 12. lit. d.) erwähnten Grundsatzes mit jedem neuen evangelischen Kurfürsten auch ein katholischer eingeführt werde, wie die kurbraunschweigische Introduktion und kurböhmische Readmission bewähren; welches besonders jetzt, wo schon zwey katholische Kurfürstenstimmen ohne Verschulden der Landesherrn und des katholischen Religionstheils supprimirt worden, um so billiger und gerechter ist. Auch war es 5) Herkommens, daß die fürstlichen Virilstimmen derjenigen Lande, welche zu dem Kurfürstenthume geschlagen wurden, wegfielen und aufhörten, weil wegen den nämlichen Ländern in zwey Reichskollegien zu stimmen nicht üblich war. *)

---

gebührenden Sitz und Stimme im kurfürstlichen Kollegium — hinführo wiederum einzunehmen — freyzustellen sey; — hingegen aber auch zu allen Reichs- und Kreis-Oneribus wenigst einen Kurfürsten-Anschlag, und dreyhundert Kammergulden zum Kammergericht übernehmen ꝛc. — Reichsschluß de dict. 3ten Jul. 1708, in Pachners Samml. Th. III. S. 321.

*) Der Beobachter wird finden, daß alle fürstliche Stimmen, welche Kurfürsten zustehen, nicht auf dem Kurfürstenthume, sondern auf Nebenlanden haften. Die alte pfälzische Kur, als sie an Baiern kam, blieb auf der miterlangten obern Pfalz, als alten Kurlanden gegründet. Erst bey Kurbraunschweig wurde durch einen eigenen Vertrag mit kaiserl. Majestät dispensirt, und eine Ausnahme von der Regel gemacht, daß es zwey Stimmen von den neuen Kurlanden im Reichsfürstenrathe behalten sollte, es werden aber bekanntlich auch die übrigen noch fortgeführt.

§. 15.

Ehe ich von den neu einzuführenden Fürstenstimmen spreche, glaube ich erst ein Wort von den katholischen Stimmen sagen zu müssen, welches bisher von geistlichen Fürsten geführt worden, künftig aber demjenigen weltlichen Regenten zu Theil werden, dem das Land, oder ein Theil desselben mit der Residenz als Entschädigung zu Theil geworden ist.

Ist der neue entschädigte Regent katholisch, so bleibt diese Veränderung mit den Regenten in Rücksicht der Komitialstimme ganz ohne Folgen; ist er aber evangelisch, und das Land ganz oder größtentheils katholisch, so wäre wohl nichts gerechter, als daß der im §. 12. lit. c. gedachte, von dem Corpore Evangelicorum selbst adoptirte, und von dem Corpore Catholicorum stillschweigend nachgegebene neuere Grundsatz auch hier in Ausübung gebracht werde. *) Will man aber lieber nach dem ältern Grundsatze (§. 12. lit. b.) zurückgreifen, so

*) Weil sowohl die Vernunft, als die römische Rechtsregel sagt: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur; und das seit dem westphälischen Frieden beiden Religionstheilen gemeinschaftliche *Reservatum ecclesiasticum* die bisherigen geistlichen Stimmen für immer der katholischen Religionsseite zugewiesen zu haben scheint.

wäre wenigstens durch einen Reichsschluß deutlich festzusetzen, daß auch künftighin die Reichstags- oder Deputationsstimme nicht mehr nach der Religion des Landes, sondern in allen und jeden Fällen nach der Religion des Landesherrn zu klassifiziren sey, und daher alle bisherigen Beschränkungen der Landesherrn, welche einer andern Konfession, als die Unterthanen, zugethan sind, hiemit kassirt, und ihre Reverse, auch die darauf Bezug habenden Garantien 2c. wechselseitig aufgehoben würden, damit alles Schwankende, Ungewisse und deßfallsige Convenienzrecht künftig wegfalle; denn die Zeiten sind, Gott Lob! vorüber, wo man glaubte, daß evangelische Unterthanen unter der Regierung katholischer Fürsten nicht eben so glücklich und eben so beruhigt in Ansehung ihrer Gewissensfreyheit und bürgerlichen Rechte leben könnten, als unter einem evangelischen Landesherrn. Hier fordere ich die evangelischen Bürger und Unterthanen des Erfurter Staats als Zeugen auf, ob sie es unter der Regierung eines katholischen Erzbischofs von Erthal und Statthalters von Dalberg nicht waren. Ist aber das Land schon von mehr als einerley Konfessionsverwanden bewohnt; so wird die Anwendung dieses ältern Grundsatzes nur desto gerechter seyn.

§. 16.

Was nun das Herkommen (Formalités

d'usages) bey Einführung ganz neuer fürstlicher Stimmen in den Fürstenrath mit sich bringe, kann uns sowohl die Geschichte, als die kaiserliche Wahlkapitulation *) belehren.

Nach dem Herkommen und der Geschichte werden die Gesuche der fürstlichen Herren Kandidaten 1) durch ein kaiserlich Kommissionsdekret an die zwey höhern Reichskollegien, um ein Gutachten darüber zu erstatten, gebracht; auch die kurfürstlich und fürstlichen Reichsmitstände durch Zirkularschreiben um ihre beifällige Stimmen ersucht; sodann 2) das kaiserliche Kommissionsdekret in den gedachten Reichskollegien in Berathung gestellt, um über die genugsame Qualifikation mit einem immediaten Fürstenthume (oder Grafschaft) und die Aufnahme in einen Kreis zu urtheilen; einen standeswürdigen Reichs- und Kammermatrikularanschlag zu bestimmen, und wenn auch die Einwilligung des Kollegiums, und der Bank, wo der Kandidat aufgenommen werden soll, erfolgt ist; wird 3) zu den Kollegialschlüssen und der Erstattung eines Gutachtens an kaiserliche Majestät geschritten, auch 4) von dem Herrn Reichs-Erzkanzler dem Reichskammergerichte über die bestimmte Quote der Kammerzieler eine authentische Urkunde zugefertigt, um sich darnach richten zu können; also

---

*) Art. 1. §. 5. und. 7.

daß sothane Admission oder Introduktion erst nach vollständig bewirkter Qualifikation erfolge. *)

§. 17.

Auf solche Art sind während dieses Reichstags an die Reichsversammlung gebracht worden:

a) Das kurköllnische Gesuch um eine fürstliche Virilstimme wegen Engern und Westphalen durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 2ten May 1664 **), welches aber noch nicht proponirt worden. Kurkölln hatte sich schon mit Sachsen = Lauenburg deshalben verglichen.

b) Das kurpfälzische Gesuch um Einführung der fürstlich Sulzbachischen Stimme, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 9ten Oktober 1663 ***) und noch einmal durch ein neueres vom 24 Jul. 1709 ****); resolvirt per Conclusum im kurfürstl. Kollegium den 30ten Jänner, im fürstlichen aber den 7ten May 1708 quoad quaest. an? der Anschlag zum Reiche bestimmt auf 91 fl. zum Kam-

*) Kaiserl. Wahlkapitul. Art. 1. §. 5.

**) Pachners Samml. Th. I. S. 89.

***) Ebendas Th. I. S. 89.

****) Ebendas. Th. III. S. 383.

mergericht auf 13 Rthlr. 18 Kr. 6 Hl.; es ist aber darüber noch nicht re= und korreferirt worden.

c) Das kursächsische Gesuch wegen Einführung der Querfurtischen Stimme, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 9ten Oktb. 1663 *); ist resolvirt in kurfürstlichen Kollegium quoad quaest. an? den 30 Jänner 1708, im Reichsfürstenrathe den 7. May e. a. mit dem Anschlage zum Reiche von 200 fl. zum Kammergericht aber mit 17 fl. 21 kr.; darüber ist aber noch nicht re= und korreferirt worden.

d) Das kursächsische Gesuch um Herstellung der ehemaligen fürstlichen Stimme des Hochstifts Naumburg, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 14. Febr. 1708 **); ist proponirt, aber noch kein Schluß gefaßt worden.

e) Das kursächsische Gesuch um Herstellung noch 4 anderer fürstlichen Stimmen, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 3. Sept. 1708 ***); ist proponirt, aber noch kein Schluß gemacht.

f) Das kurbrandenburgische Gesuch um eine

*) Pachners Samml. Th. I. S. 49.

**) Ebendas. Th. III. S. 293.

***) Ebendas. Th. III. S. 337.

fürstliche Stimme wegen des Fürstenthums Mörs, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 13 Jul. 1707 *); resolvirt im kurfürstlichen Kollegium quoad quest. an? den 30 Jänner; im fürstlichen den 7. May 1708; mit dem Anschlage zum Reiche von 96 fl. zum Kammergerichte von 14 fl.; ist aber noch nicht re- und korreferirt.

g) Das **kurbraunschweigische** Gesuch um eine fürstliche Stimme wegen Blankenburg, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 20. März 1708 **); ferner vom 25. April 1715 ***) und vom 18. Oktober 1727 ****); ist proponirt, aber noch kein Schluß zu Stand gekommen.

h) Das **wirtembergische** Gesuch um eine fürstliche Stimme wegen Teck durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 18. Febr. 1708 *****) ist proponirt, aber noch kein Schluß gefaßt.

i) Das Ansuchen für den Herrn Herzog zu Marlboroug um die fürstlich-mindelheimische Stim-

*) Pachners Samml. Th. III. S. 271.

**) Ebendas. Th. III. S. 306.

***) Ebendas. Th. III. S. 659.

****) Ebendas. Th. IIII. S. 268.

*****) Ebendas. Th. III. S. 309.

me durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 20. May 1706. *)

k) Das fürstlich = lichtensteinische Gesuch um Fortsetzung dieser fürstlichen Stimme, durch das kaiserl. Kommissionsdekret vom 20. März 1708. **)

l) Das oettingische Gesuch um eine Virilstimme durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 23. Aug. 1675 ***); ferner vom 2. Jul. 1691 ****) und vom 25. May 1708 *****); ist resolvirt im kurfürstlichen Kollegium in quaest. an? und ratione loci nach dem kaiserlichen Dekrete; ratione des Anschlags zum Reich auf 138 fl. zum Kammergerichte 40 fl.; im Reichsfürstenrathe den 7ten Jun. 1708; ist aber noch nicht re= und korreferirt.

m) Das Nassau = Saarbrückische Gesuch um eine Virilstimme, durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 28. Jän. 1707 ******) ist resolvirt im fürstlichen Kollegium quoad quaest. an? den 1.

*) Pachners Samml. Th. III. S. 184. u. 215.

**) Ebendas. Th. III. S. 305.

***) Ebendas. Th. I. S. 854.

****) Ebendas. Th. II. S. 770.

*****) Ebendas. Th. III. S. 310.

******) Ebendas. Th. III. S. 230.

Sept. 1708; im fürstlichen den 20. Jun. 1708; mit 138 fl. zum Reich, und 41 fl. 22 einen halben Kreutzer zum Kammergericht, ist aber noch nicht re= und korreferirt.

n) Das fürstlich Löwensteinische Gesuch um eine fürstliche Stimme durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 18ten August 1716 *) ist noch nicht proponirt.

o) Das fürstlich Schwarzburgische Gesuch um eine fürstliche Stimme durch das kaiserliche Kommissionsdekret ddo 28. Dec. 1705 und dict. vom 2ten Jänner 1706 **), und ein neueres vom 6ten März 1754 ***) resolvirt im kurfürstlichen und fürstlichen Kollegium den 13. May 1754.

p) Das fürstlich Waldeckische Gesuch um eine Virilstimme durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 17. Decemb. 1753. ****)

q) Das fürstlich Taxische Gesuch um eine fürst=

*) Pachners Samml. Th. III. S. 699.

**) Ebendas. Th. III. S. 163.

***) Reichstags=Diarium vom J. 1754. S. 152.

****) Reichstags=Diarium vom J. 1753. S. 109.

liche Stimme durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 17. Dec. 1753. *)

r) Das fürstlich Taxische und das fürstlich Schwarzburgische Gesuch werden resolvirt oder bewilligt in beiden höhern Reichskollegien den 13ten May, und das Gutachten von kaiserlicher Majestät ratifizirt, den 16ten May 1754 **), die wirkliche Introduktion aber erfolgte den 30ten May e. a. wovon die Beschreibung an angezogener Stelle des Reichstags-Diariums zu lesen ist.

§. 18.

Vorangeführte Beispiele werden das Herkommen, oder die Formalites d'usage bey fürstlichen Introduktionen hinlänglich erläutern; insbesondere aber zeigen, daß die Berathschlagung über die Qualifikation immer durch ein kaiserliches Kommissionsdekret veranlaßt, und für jede neue Virilstimme ein neuer erhöheter standesmäßiger Kammerzieler- und Reichsmatrikular-Anschlag bestimmt und angesetzt worden ist. ***)

*) Reichstags-Diarium v. J. 1753. S. 110.

**) Reichstags-Diarium vom J. 1754. S. 160. 171. und 172.

***) So wird auch für die Kurfürstenwürde ein eigener Kurfürstenanschlag bestimmt (§. 14), der auf

Obwohl nun der Texte original der hohen vermittelnden Mächte zu dem Deputations-Hauptschlusse, die Verwilligung der in Vorschlag gebrachten neuen Stimmen §. 32. ohne Verzögerung gleich mit der Ratifikation des Deputations-Hauptschlusses von der Reichsversammlung zu verlangen scheint (Votes virils sont accordés); so geschieht doch solches in Gemäßheit der kaiserl. Wahlkapitulation Art. I. §. 5. nur mit Vorbehalt der vor der

---

den zu einem Kurthum erhobenen Landen ruhet. Vermuthlich haben ehedem die Herrn Kurfürsten, wenn fürstliche zu einer Stimme berechtigte Lande ihren Kurlanden einverleibt wurden, die gehabten fürstl. Stimmen lieber ruhen lassen, als daß sie nebst dem Kurfürstenanschlage, auch noch die Matrikularanschläge ihrer gewesenen Fürstenthümer, um die fürstliche Stimmen auch beyzubehalten, fortbezahlt hätten. Daher auch kein Kurfürst wegen seiner Kurlande eine Stimme im Reichsfürstenrathe hatte. Wollte man aber jetzt mit den neuen Herrn Kurfürsten so dispensiren, daß sie nebst Einrichtung des Kurfürsten-Anschlags, und Ausübung der Kurstimme, gegen Fortbezahlung ihrer fürstlichen Anschläge von den Landen, deren Stimmen Sie beyzubehalten wünschen, ungeachtet solche Lande dem Kurthume einverleibt worden, — solche fürstl. Stimme noch weiter fortsezzen können: so würde dieses für die ziemlich geschwächte kammergerichtliche Sustentationskasse eine gute Stärkung seyn. Auch wird es einen annehmlichen Beitrag für gedachte Kasse geben, wenn der nach dem westphälischen Frieden wegen dem Verlust der obern Pfalz und der Grafschaft Cham bis auf die Hälfte moderirte kurpfälzische Anschlag künftig, da diese Lande schon seit 1778 durch den Abgang der Bairisch-Wilhelminischen Linie wieder zu den pfälzischen Kurlanden gekommen, — wie von andern Kurfürsten, ganz entrichtet wird.

der Introduktion noch vollständig zu bewirkenden Qualifizirung (pour leur introduction ils observeront les formalités d'usages); ja wenn auch etwa ein mit Immediatgütern noch nicht genugsam qualifizirter Fürst mitintroduzirt werden sollte: so findet auch selbst nach der wirklichen Introduktion eine desfallsige Komitial-Untersuchung noch immer statt, weil die kaiserl. Wahlkapitulation Art. I. §. 7. verordnet, daß kaiserl. Majestät sogar wegen der schon 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung, mittels eines kaiserl. Kommissionsdekrets die Komitial-Untersuchung noch veranlassen sollen. Man wird sich auch wohl erinnern, daß die introduzirte Fürstlich-Taxische Stimme wegen ihrer angeblich nicht hinlänglichen Qualifizirung mit unmittelbaren Besitzungen öfter, und noch vor nicht allzuvielen Jahren, wo es eben auf die Majorität durch eine Stimme im Reichsfürstenrathe anzukommen schien, öffentlich angefochten, und noch widersprochen wurde, bis sich dieses Fürstenhaus durch Erwerbung der gefürsteten Grafschaft Scheer noch vollkommen qualifizirt hatte. Auch kaiserl. Majestät und sämmtliche Kurfürsten und Fürsten werden keinen andern, als mit fürstenmäßigen Immediatbesitzungen versehenen Fürsten, zu Behauptung ihrer eigenen und des Reichs Würde introduzirt wissen wol-

wollen; denn so äusserte ja, ungeachtet des §. 32. des Deputations-Hauptschlusses, die wirtembergische Subdelegation in der 35ten Sitzung wohl mit Recht in ihrer Abstimmung S. 687. ausdrücklich zum Deputations-Protokolle: daß Se. herzogl. Durchl. auch zur Introduktion katholischer, sich zu einer Virilstimme NB. qualifizirender Landesherren Ihres Orts beystimmen werden *).

Wegen dieser Uebereinstimmung der Gesinnungen der hohen vermittelnden Mächte und sämmtlicher Reichsstände über den Punkt einer, vor der wirklichen Introduktion der beliebten neuen fürstlichen Virilstimmen noch zu bewirkenden vollständigen Qualifizierung der Introducendorum nach der kaiserl. Wahlkapitulation Art. 1. §. 5. scheint es mir ganz unpräjudizirlich zu seyn, wenn auch die im §. 32. des Deputations-Hauptschlusses vorgeschlagenen neuen Virilstimmen gleich itzo im Reichsgutachten mitbewilligt werden, weil die Bewilligung noch keine Introduktion ist, noch solche,

*) Also gewiß nicht zur Introduktion solcher Landesherrn, die sich nicht hinlänglich qualifiziren können, (weil die fürstliche Dignität darunter leiden würde) obwohl sie mit auf der Liste des §. 32. des Deputations-Hauptschlusses stehen.

ohne hinlängliche Qualifikation zur nothwendigen Folge haben darf. *)

§. 19.

Eine weitere herkömmliche Formalität bey neuen Introduktionen ist: die Empfehlung der Hern. Kandidaten durch ein kaiserl. Kommissionsdekret. So wenig nun die hohen vermittelnden Mächte ihre, die Bewilligung neuer kur- und fürstlichen, Stimmen betreffenden, in den §. 32. des Deputations-Hauptschlusses aufgenommenen Vorschläge zur unabweichlichen Norm haben machen können oder wollen, wenn einer der Herren Kandidaten bey der herkommlichen kapitulationsmäßigen Untersuchung noch nicht hinlänglich qualifizirt erfunden werden sollte; eben so wenig haben Sie auch dem reichsoberhauptlichen Vorrechte, neue Kandidaten zu kurfürstl. und fürstl. Stimmen durch Ihre kaiserl. Kommissionsdekrete zu empfehlen, und zur Untersuchung den höhern Reichskollegien vorzuschlagen, zu nahe treten wollen. Sie scheinen vielmehr eben darum eine ungleiche Anzahl von katholischen und

*) Die im Reichsfürstenrathe am 7ten Febr. d. J. geregte Frage ob nicht die über den ganzen Deputations-Hauptschluß angefangene Deliberation in zwey besondere Berathungen abzutheilen sey, hätte also wohl ohne allen Nachtheil umgangen, oder dem Ausschlage der Majorität überlassen werden können.

evangelischen Kandidaten in Vorschlag gebracht zu haben, um dadurch kaiserl. Majestät Anlaß zu geben, auch Ihrerseits das sonstige kais. Vorrecht auszuüben, kurfürstl. und fürstliche Kandidaten in Vorschlag zu bringen, um auf jeder Religionsseite eine gleiche Anzahl der Introducendorum zu haben, und nach dem (§. 12. lit. d.) angezeigten Grundsatze desto leichter verfahren zu können; denn die bisherigen zwey Religionskörper können, des aufgeklärten und toleranten Genius des Jahrhunderts ungeachtet (wie auch **Hartleben** in seiner Abhandlung *) sagt) für die Zukunft doch nicht ganz aufhören, wiewohl sie sich hoffentlich leichter, als ehemals, einander verstehen und zu vergleichen wissen werden. Sollten aber auch etwa auf einer Religionsseite mehr qualifizirte Kandidaten, als auf der andern vorhanden seyn; so werden sich der oder die

*) Die deutsche Staatsverfassung nach vollbrachtem Entschädigungssysteme, erste Abth. 1803. S. 81. „Der aufgeklärte und tolerante Genius des „vorigen und jetzigen Jahrhunderts hat zwar den „unedeln Religionskampf aus dem geselligen Staats„verbande verwiesen. Wer aber behaupten wollte, „daß Religionsverbindungen keinen Einfluß mehr auf „die staatsrechtlichen und politischen Ver„hältnisse des deutschen Reichs behaupten, der wür„de eine sehr auffallende Unkunde der deutschen „Staatsmaschine in ihrem innern Gange verrathen. „Es ist im Gegentheile keine Verfassung, wo Religi„gionsverhältnisse einen so bedeutenden Einfluß ha„ben, als in Deutschland.

Ueberschießenden einsweilen, wie sonst auch geschehen, mit der Ernennung begnügen, bis das Hinderniß gehoben, und nach dem mehrgedachten Grundsatze katholische und evangelische neue Kandidaten in gleicher Zahl eingeführt werden können.

Würde es nicht Beleidigung für die hohen vermittelnden Mächte seyn, die beide in ihren weiten Reichen die größte Religionsfreiheit sanktionirt haben, nur zu denken, daß Sie durch die geschehene Empfehlung mehr evangelischer, als katholischer Kandidaten zur Introduktion, das bisherige Religionsverhältniß der Stände unter sich, welches sich zeither durch Erbfolgen oder Religionsänderungen bildete, und nach dem Urtheile sowohl evangelischer als katholischer Staatsrechtslehrer und Geschäftsmänner eine der Hauptsäulen unserer Konstitution war, jetzt durch Introduktionen beiderley Religionsverwanden in ungleicher Zahl, mit Verletzung des herkommlichen Introduktions-Grundsatzes, ohne alle Nothwendigkeit stören und einem Religionstheile das Uebergewicht verschaffen, dadurch aber auch den Saamen zu neuem Mißvergnügen und Zwistigkeiten ausstreuen wollten? wo doch die Absicht und das Bestreben aller weisen Regierungen jetzt dahin geht, die alten nur allzulange schon daurenden schädlichen Wirkungen eines unvernünftigen Religionshasses durch weise allgemeine gleichseitige Duldung und Gewis-

sensfreiheit immer mehr zu schwächen und in Vergessenheit zu bringen.

§. 20.

Von der Introduktion ist etwas verschieden die Readmission. Da die bisherigen Stimmen der geistlichen Reichsstände dermalen quiesciren, aber doch dem neuen Besitzer ihrer Hauptlande zugewiesen sind; so müssen doch wohl, wie Kurböhmen 1708 im kurfürstl. Kollegium, also auch diese quiescirenden Stimmen im fürstl. readmittirt, oder wieder für aktiv erklärt werden. Da aber die hohen vermittelnden Mächte nicht bestimmt haben, zu welcher Religionsseite diese Stimmen, wenn sie an evangelische Landesherrn kommen, künftig zu zählen seyen: so wird diese Bestimmung allerdings auch ein Gegenstand der Reichstagsberathschlagung seyn müssen, um für künftige Fälle eine sichere Norm zu haben; denn obwohl in unserm Vaterlande es nichts, oder doch wenig mehr zu säkularisiren giebt: so ist es doch nicht unmöglich, daß durch Lehen- und Erbrecht auch evangelische Lande wieder an katholische Landesherrn fallen, auch noch Religionsänderungen, wie ehemals vorgehen können, wie dann bekanntlich erst noch in unsern Tagen Prinzessinnen aus hohen Fürstenhäusern zur katholischen und griechischen Religion übergetretten sind. Da wir nun für solche Fälle

zweyerley Grundsätze und Observanzen haben (§. 12. lit. b. und c.); so ist nicht nur räthlich, sondern auch nothwendig, daß an die Stelle des Konvenienzrechts einmal eine ganz sichere Norm festgesetzt, und der Zunder zu neuen Zwistigkeiten gleich itzo vollkommen erstickt werde. Will man es bey der neuen Observanz lassen, vermög welcher die Komitialstimme, durch einen Gesandten von der Religion des Landes, worauf sie hafftet, vertreten werden soll; so muß dieser Grundsatz, welcher auch in einer der neuesten Schriften *) für den richtigen erklärt wird, von wegen Gleichheit der Rechte itzo auch in Rücksicht der gewesenen geistlichen und katholischen fürstlichen Lande in Anwendung gebracht werden; denn warum sollten diese das vom Hrn. Justizrath **Pütter** **) gebrauchte Argument nicht auch auf sich anwenden und ebenfalls sagen können: „Gesetzt, daß „auf dem Reichstage eine Frage vorkommt, wo ka„tholische Länder ein anderes Interesse haben, als „evangelische Länder, soll da die auf dem katholi„schen Lande hafftende Stimme blos deswegen, weil „der Landesherr, für seine Person jetzt evange„lisch ist, vielmehr das evangelische, als katholische

*) Staatsrechtlich-politische Erleuterung des §. 34. des neuen Entschädigungsplans ꝛc. 1802. S. 53. u. 1.

**) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung. Th. II. S. 349.

„Interesse befördern helfen? das wäre doch sonder„bar!" welches Argument das bekannte Reservatum ecclesiasticum, das geistliche Stimmen und Länder einer gewissen Religionsseite für immer zuweiset, zu bestärken scheint.

Sollte man aber der Konvenienz angemessener finden, lieber nach der ältern Observanz (§. 12. lit. b.) zu handlen, welche wenigstens eben so gute Gründe für sich hat, z. B. daß das Stimmrecht ein Ausfluß der Landeshoheit sey, woran weder Landstände, noch Ministerien, noch Unterthanen zu partizipiren haben rc. und also jure quasi postliminii den erwähnten ersten Grundsatz wieder in seine Rechte einsetzen wollen: so muß dieser zugleich nicht nur für beide Religionstheile, sondern auch für dermalige und künftige dergleichen Fälle als eine feste und unveränderliche Norm sanktionirt werden.

§. 21.

Wir haben im Eingange dieser Schrift S. 5. §. 2. einen evangelischen Gelehrten über den Werth einer allgemeinen und uneingeschränkten, durch ganz Deutschland sich erstreckenden Religionsduldung urtheilen lassen; zum Beschlusse wollen wir nun auch

noch eine katholische Stimme darüber hören *). „Die„Wahrheit (sagt er) behauptet ihre Rechte, und „Toleranz lebt auf den Thronen Europens. Frie„drich II. und Joseph II. zwey Häupter der Reli„gionen — haben zum Glücke Ihrer Staaten Tole„ranz aller Religionen nicht gepredigt, sondern durch „laut redende Beispiele ausgeübt — und allgemei„ne Toleranz in Deutschland wird bald nicht mehr „zu den frommen Wünschen gehören. Alle Verord„nungen des westphälischen Friedens, welche sich von „diesem Grundsatze entfernen, sind als Reste zu be„trachten, welche aus dem Uebergange von Finster„niß zum Lichte auf uns übertragen wurden, und „dem Zeitgeiste nicht mehr anpassen.“

„Wenn doch die erhabensten Verfasser unserer „Reichsgrundgesetze, bey der Berichtigung und „Vollendung des Lüneviller Friedens allgemeine „Toleranz durch ganz Deutschland zum Grund„satze aller deutschen Staaten erhöben!“ — —

„Mit Rücksicht auf das gesammte deutsche „Reich ward die römisch-katholische und protestan„tische Religion mit bürgerlicher Rechtsgleichheit „Art. VII. §. 2. angenommen; doch zählte der Frie-

*) Gönner: Ueber Veränderung der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs. Landshut, 1802. in der Vorrede.

„de die Rechte aus dem Normaliahre nicht zu „den unveräusserlichen, und dachte sie als möglich „(S. 19.); Veränderungen (zwischen Regenten „und Unterthanen verschiedener Religion) gegen „das Normaljahr, durch Verträge, in welche alle „Interessenten einwilligen, sind giltig (§. 28 — „37); einseitige Willenserklärung ist kein Ver„trag, es muß also neben der Einwilligung der „Landesherren auch der Konsens der Unterthanen, „als des andern interessirten Subjekts, zu solchen „vertragsmäßigen Abänderungen hinzukommen." (S. 115.) *)

In Rücksicht der durch den westphälischen Frieden schon sanktionirten gleichen Rechte beider Reichsreligionstheile kann man zuversichtlich noch hoffen, daß kaiserliche Majestät, als Reichsoberhaupt, mit Beiwirkung der hohen vermittelnden Mächte, die in Ihren weitläufigen, von allerley Religionsverwandten bewohnten Staaten die allgemeine Duldung durch Beispiele bereits gelehrt haben, und mit patriotischer Zustimmung sämmtlicher sowohl katholischer, als evangelischer Reichsstände, sich noch dahin verwenden werden, daß bey der allgemeinen Reichsversammlung ein solches von kaiserlicher Majestät zu ratifizi-

*) Dieses würde aber wegfallen, wenn durch die höchste Staatsgewalt durch ganz Deutschland eine allgemeine Duldung zum Gesetz gemacht würde.

rendes Reichsgutachten zu Stand kommt, wodurch unserm lieben Vaterlande, nämlich ganz Deutschland, wozu die evangelische Lande doch auch gehören, die Wohlthat einer allgemeinen wechselseitigen christlichen Duldung dermaßen zu Theil werde, daß qualifizirte Subjekte, ohne Rücksicht auf das etwa besondere Bekenntniß der christlichen Religion, überall zu allen bürgerlichen Rechten, hohen und niedern Aemtern und Munizipalstellen befähiget; alle Landesherren aber, welche in Rücksicht der Religion durch nicht mehr passende Reversalien, Verträge und Garantien bisher gebundene Hände hatten, zur Wohlfahrt ihrer Lande von diesem Zwange entbunden, in dessen Folge und Gemäßheit also die §§. 60 und 63 des Deputationshauptschlusses noch erläutert und bestimmter gefaßt werden.

§. 22.

Sollte aber wider Verhoffen das Schicksal wollen, daß unser liebes Vaterland für eine solche Duldung ja noch nicht ganz empfänglich wäre, sondern die bisherige, nach dem Normaljahre beschränkte Religionsübung und politische Verfassung der einzelnen deutschen Staaten noch ferner beibehalten werden müßte; so wird auch wohl jedem Patrioten die Nothwendigkeit einleuchten, daß vermöge der durch den westphälischen Frieden schon sanktionirten völli-

gen Gleichheit der Rechte beider Religionstheile nun auch die evangelischen Landesherrn, welchen katholische Länder der bisherigen geistlichen Regenten zu Theil geworden sind, ihre neuen katholischen Unterthanen, wie es die katholischen Regenten thun mußten, sicher stellen, und durch ein Reichsgesetz, oder einen Vertrag zwischen beiden Religionstheilen *) auf dem Reichstage, oder zwischen den neuen evangelischen Landesherrn und den Landständen oder Unterthanen ihrer neuen katholischen Lande, dahin vermögt werden, daß Sie, so lange in ihren evangelischen Landen das Normaljahr, und die darauf gegründeten Verträge, Reverse, Erbvergleiche, Garantien ꝛc. als verbindlich angesehen sind und streng darnach gehandelt wird, auch in ihren neuen katholischen Landen an den bisherigen Religionsverhältni-

*) Denn unter den geistlichen Reichslanden wird vielleicht kein einziges seyn, das ausdrückliche Verträge mit seinem Landesherrn hätte; die Domkapitel waren anstatt der Landstände, oder ein Theil derselben, und die Wahlkapitulationen anstatt der Verträge, wie wird es aber in Zukunft mit beyden aussehen? Der Ausdruck: giltige Verträge, in dem §. 60. des Deputations-Hauptschlusses paßt nicht leicht auf andere als solche, die mit ehemaligen katholischen Landesherrn von protestantischen Landständen gemacht worden sind, z. B. der wirtenbergische Erbvergleich, v. J. 1770, und an diesen wird die Landschaft auch den evangelischen Landesherrn noch gebunden glauben, mithin auch dieser in seinen alten Landen nicht einmal Duldung ausüben und statuiren können, wenn er auch wollte.

ßen nichts ändern, noch die neuen Unterthanen gegen das Normaljahr in dem alleinigen Besitze der bürgerlichen Rechte, auch **aller hohen und niedern Aemter und Bedienungen** stören, sondern Sie zu ihrer Beruhigung mit gleicher väterlichen Liebe und gerechtem Schutze bey ihren bisherigen Rechten eben so, wie die evangelischen Unterthanen bey den ihrigen handhaben wollen, da ein anderes Benehmen nicht nur gegen die Gesetze von gleichen Rechten, sondern auch gegen die Regeln der Staatsklugheit anstoßen würde. Ohne dergleichen Masregeln würden die §. §. 60 und 63 des Deputations-Hauptschlusses keine hinlängliche Schutzwehre für die **gleichen Rechte** katholischer Länder und Gebiete seyn, sondern, wenigstens nach der Interpretation mancher Evangelischen, noch immer freye Hand gelassen werden, nach und nach alle Aemter mit evangelischen Subjekten zu besetzen, bis endlich wenig oder nichts mehr vom Zustande des Normaljahrs übrig wäre, ohne vom Reciprocum in evangelischen Landen und Gebieten eine Spur zu sehen. *) Was für Unzu-

*) Des Herrn Markgrafen von Baaden Durchlaucht erstrecken in Ihrem Religions-Editte, welches man so eben erst zur Einsicht bekommen, die Annahme von Bürgern und Schutzverwanden anderer Confession, als das Land ist, dem wahren Sinne der §§. 60. und 63 des Deputationshauptschlusses gemäß, wechselseitig auf alle Ihre Lande; vermuthlich weil Höchstsie durch keine Reversalen oder Erbverträge, die nun künftig cessiren sollten, daran gehindert wa-

friedenheit, Mistrauen und andere üble Folgen könnten daraus entstehen? Zu deren Vorbeugung und besserer Sicherung des politischen und religiösen Zustandes in den säkularisirten Landen hat schon die kaiserliche Plenipotenz zu dem §. 60. den Zusatz vorgeschlagen: daß dadurch die allen Reichs- und Landes-Einwohnern, sowohl vermöge der allgemeinen Reichs- als auch **vermöge der besondern Verträge eines jeden Landes**, zuständigen Rechte, **Befugnisse und Freyheiten** vorbehalten seyen. Diese Verwahrung im Allgemeinen wäre zwar etwas, aber doch nichts **bestimmtes**, z. B. in Rücksicht der Reichstags- und Kreisstimmen, der Präsentationsrechte am Kammergerichte, der politischen Civil-Finanz, und anderer Stellen in den einzelnen katholischen Landen.

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der hohen vermittelnden Mächte wollen wir aber vor völliger Beendigung der Organisation des innern Deutschlands auch noch einen Vorschlag zur allgemeinen Religionsduldung hoffen.

Quod felix faustumque sit!

---

ren, und also für alte und neue, gemischte und unvermischte katholische und evangelische Orte und Dörfer gleiche Verordnung machen konnten.

Zugabe

zu

der kleinen Schrift:

Hat

der katholische deutsche

Reichstheil

im

Lüneviller Frieden

Vorrechte verloren ꝛc.

In der auf dem Titelblatt angezeigten Abhandlung ist S. 4. wohl mit Recht behauptet worden, daß das Normaljahr, so lange die bisherigen Religions- und Friedensgesetze bestehen, für beide Religionstheile gemacht sey, eine allgemeine unumschränkte Religionsduldung durch ganz Deutschland aber noch weit erwünschlicher seyn dürfte. Diese letzte Behauptung ist auch S. 5. §. 2. durch die Stimme eines evangelischen, und S. 65. §. 21. durch die eines katholischen Gelehrten bestärket worden.

Wie sehr freute es den Verfasser, eben diese Gedanken in einer ganz neuen Schrift *) wieder zu finden! ein offenbares Merkmal, daß dieses Urtheil sowohl der natürlichen Billigkeit, als unserer Staatsverfassung ganz gemäß war.

*) Die teutsche Reichsverfassung seit dem Lüneviller Frieden, in Hinsicht auf ihre Form und ihre Natur betrachtet. Mit Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Gebrechen. Deutschland, 1803.

Beschwerden der Religionsparteien (heißt es in dieser letztern S. 302.) wegen Bedrückung in dem **Besitzstande der Religionsübung und der Kirchengüter** *) können zwar wegen des in den Friedensschlüssen enthaltenen bestimmtern Rechts besser durch richterliche Erkenntnisse erledigt werden; diese finden aber bey der Vollstreckung so viele Schwierigkeit, daß der **Versuch der Vermittlung** — den Vorzug zu verdienen scheint. Die Reichskonstitution bietet schon an dem Corpus Evangelicorum und Catholicorum eine Behörde zu dieser Vermittelung dar." — — „Mit Recht wird im Westphälischen Frieden die **Vorschrift des Normaljahrs** als ein Palladium der Freiheiten und Besitzungen beider Religionstheile betrachtet, ob sie gleich nur **ein nothwendiges Uebel** ist, das so lange **fortdauern** muß, als beide Religionspartheien einander verdächtig sind; denn ohne den wechselseitigen Verdacht und Eifersucht könnte die weit zweckmäßigere **Regel der all-**

*) Der Besitzstand in ecclesiasticis et politicis nach dem anno normali war bisher und ist noch die Regel für beide Religionstheile (S. 10 §. 3. und §. 4.) bis daran durch Einwilligung der Landesherren, und den Consens der Unterthanen eine Abänderung geschieht, (S. 67.) welche allerdings am besten durch billige und unparteiische Vermittler am besten bewirkt werden könnte.

gemeinen Duldung und der Gemeinschaft der Religionsanstalten *) gelten."

„So wie Kirchen und Schulen in den evangelischen Städten durch die Reformation den Protestanten ganz zugefallen sind, so könnten sie ihnen auch in katholischen Städten nach Verhältniß ihrer Zahl gegen die katholischen Einwohner, und so umgekehrt **), den Katholiken eingeraumt werden." „Warum soll die neu aufgenommene Religionspartei, wenn sie beträchtlich zunimmt, sich lauter eigene Kirchen und Schulen bauen, unterdeß die Kirchen und Schulen der alten, an Zahl sehr verminderten Religionspartei, ihr zum Theil unnütz werden, und wohl leer stehen und verfallen? ***) „Bey einer wahren brüderlichen Eintracht der beiden Religionsparteien dürfte ein solcher Fall nicht eintreten: und es bleibt wenigstens eine angenehme Vorstellung, daß Mitbürger von verschiedener Religion, in Deutschland sich noch einmal so nähern werden,

---

*) Z. B. der Schulen, den alleinigen Religionsunterricht ausgenommen.

**) Mit dieser Reciprocität wäre dieses nicht allein billig, sondern auch erwünschlich. (S. 10. *).

***) Wie schön und wünschenswerth wäre dieses, aber auch wie unbillig ohne Reciprocität?

daß Sie einander eben so den Gebrauch von Kirchen verstatten, als sie schon einzelnen den Zutritt in selbige erlauben. Wenn die Antipathie beider Religionstheile noch mehr verwittert, und die wahre Aufklärung über Religion mehr verbreitet seyn wird, so läßt sich noch hoffen, daß der Protestant bey dem Gottesdienste des Katholiken als seines Glaubensgenossen, und so umgekehrt, der letztere bey dem Gottesdienste des erstern sich erbauen, und daß man wenigstens einander die Kirchen zum Gebrauch für den eigenen Ritus jeder Partei willig einräumen werde *)." „Die Aufklärung hat hierinn, besonders unter den Mitgliedern der Regierungen, schon große Fortschritte gemacht, und eine verbesserte Bildung der Geistlichkeit und des Volks, vornemlich unter den Katholiken **) giebt die Aussicht zu noch weitern Fortschritten."

„Auch die Antipathie unter beiden Religionsparteien hat nicht allein vermittelst des bessern Un-

---

*) Wer kann aber den Weg hiezu besser bahnen, als weise Regentem im Einverständniß mit der aufgeklärtern Geistlichkeit beider Religionstheile?

**) Es ist doch wohl noch problematisch, ob in ganz evangelischen Ländern eine verbesserte Bildung die Geistlichkeit und des Volks nicht eben so nothwendig sey, als in ganz katholischen.

terrichts in der Religion bereits eine Abnahme erfahren, sondern wird auch hoffentlich nach dem veränderten politischen Verhältnisse noch mehr abnehmen *)

„Seitdem die Reichsstifter, die Stützen der römischen Hierarchie, mit dem Lüneviller Frieden verschwunden sind, nähert sich die Lage der katholischen Geistlichkeit derjenigen, worinn die protestantischen Geistlichen stehen. Sie hängt nun, wie diese, fast ganz von dem Einflusse der Regierung ab, und kann daher mit der Zeit zu tolerantern Grundsätzen gestimmt werden **), womit der wechselseitige Verkehr der Unterthanen, zum Glück für ganz Deutschland, ungemein gewinnen muß.“

Vielleicht ist es wohl noch zu früh, auf diese Hoffnungen Vorschläge zur Verbesserung der Reichsverfassung zu bauen ***); es gewährt aber doch Ver-

---

*) Besonders wenn Unterthanen beider Religionspartei-en unter einander wohnen, und gleicher bürgerlichen Rechte theilhaftig gemacht werden.

**) Dieses wird aber eben so sehr bey der Geistlichkeit in den bisher ganz evangelischen Ländern nöthig seyn.

***) Warum sollte es zu frühe seyn, bey dermaliger sehr schicklichen Gelegenheit über ein allgemeines Regulativ für die Religionsverhältnisse in ganz Deutschland sich

genügen, schon im Voraus sich der Vorstellung eines verbesserten Verhältnisses der Religionsparteien in Deutschland zu überlassen, und solches als eine Frucht des Lüneviller Friedens zu betrachten, auch darauf den Wunsch zu bauen, daß die Zeit bald kommen möge, wo die Reichsregierung **die Vorschrift des Normaljahrs von 1624 zwar nicht aufhebt, aber** doch in der Art mildert, daß **jeder Landesfürst** nicht allein beide **Religionsparteien** im Lande haben, sondern auch die vorhandenen Kirchen unter selbige, nach dem jedesmaligen Verhältniß einer jeden Anzahl, und **nach einer gütlichen Vereinigung beider Parteien**, vertheilen könne."

„Sollte nicht auch schon gegenwärtig ein Schritt zu dieser Verbesserung unter der Modification geschehen können, daß eine solche Distribution nach einer

zu vergleichen, vermöge dessen aufgeklärte Regenten, wo es nöthig, von dem bisherigen Zwang im Religionswesen befreit würden, und die Befugniß erhielten, mit Consens aufgeklärter Landstände oder Unterthanen, und wenn dieser etwan aus Starrsinn verweigert würde, durch Vermittlung eines großen Reichsstandes von der Religion der Unterthanen, oder der beiden Religionskörper auf dem Reichstage selbst, nach den billigsten Grundsätzen der Reciprocität im ganzen Reiche, zum Glück für ganz Deutschland eine christliche Duldung und Milderung der Vorschrift des Normaljahrs nach Zeit und Umständen einzuführen?

Rücksprache mit der Landschaft, und unter Zustimmung beider Religionstheile auf dem Reichstage vorgenommen werde?"

„Eine gute Vorbedeutung ist es freilich nicht, daß selbst auf dem Reichstage nach einer Vermehrung der katholischen Stimmen gestrebt wird *), wo doch

*) Die Vermehrung oder Wiederherstellung der katholischen, jetzt nur willkührlich so sehr verminderten, und vermöge der bestehenden Grundsätze sich von selbst ergebenden Anzahl der Stimmen kann mit den besten Gesinnungen für die allgemeine Religionsdultung gewünscht und verlangt werden. Dem evangelischen Religionstheile war ja durch das Mittel der itionis in partes eine größere Anzahl der Stimmen, als ihm Erbrecht oder andere Friedensgemäße Umstände zuwiesen, ebenfalls entbehrlich, und doch suchte er bey allen Gelegenheiten die einmal auf seiner Seite stehenden Stimmen, ich will nicht sagen quovis modo, doch aber mit Aufstellung neuer Grundsätze und Reverse rc. zu erhalten; wer kann es also dem katholischen Religionstheile verdenken, wenn er auch dermalen, nicht etwa die verlohrne größere, oder auch nur ganz gleiche, sondern nur jene Zahl der Comitialstimmen zu behaupten sucht, welche sich nach den von dem Corpore evangelicorum selbst aufgestellten, und bishero befolgten Grundsätzen, und als eine Folge der ganz gleichen kathol. Rechte, nach Gerechtigkeit und Billigkeit ergeben wird; denn wer behaupten wollte, daß künftig Religionsverbindungen keinen Einfluß

die itio in partes, wenn es ja auf ein besonderes Religionsinteresse ankäme, man aber immer weniger hoffen muß, solches entbehrlich macht, auch die bisherige kleinere Zahl der evangelischen Stimmen, besonders in dem Kurkollegium, die Entbehrlichkeit davon genug bewiesen hat."

Soweit unsere neue Schrift in ihren Vorschlägen zur Verbesserung der Gebrechen unserer Reichsverfassung, über die Religionsverhältnisse, welche allein der Gegenstand dieser dermaligen Betrachtung waren.

---

mehr auf staatsrechtliche und politische Verhältnisse des deutschen Reichs haben werden, der würde eine ziemliche Unkunde der deutschen Staatsmaschine verrathen (S. 51. *); und besser ist es doch immer, wenn in Rücksicht einer fast gleichen Zahl der Stimmen für zweierley Meinungen, oder durch vermischte Stimmen von beiden Religionsseiten, wozu bey einer größern und fast gleichen Zahl beider Religionsseiten, doch mehr Hoffnung ist, als bey einer um viel kleinern Zahl auf der katholischen Seite, die itio in partes ganz umgangen, und noch ein gütliches Auskunftsmittel gefunden werden kann.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hat der katholische deutsche Reichstheil im Lünewiller Frieden Vorrechte verloren, die der protestantische Reichstheil im Westphälischen Frieden gewonnen hat, und noch besitzt?

S.l. 1805

J.publ.g. 652
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560963-3